

Satzung

DLRG Landesverband Württemberg Bezirk Fils e.V. Ortsgruppe Geislingen/Steige



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Württemberg - Bezirk Fils e.V.
Ortsgruppe Geislingen an der Steige
Oliver Lang, Zillerstallstraße 60-1, 73312 Geislingen
Tel.: 07331 45154
Fax: 03212 1095339
E-Mail: info@Geislingen.DLRG.de
Internet: www.Geislingen.DLRG.de



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Inhaltsverzeichnis

I.NAME, SITZ, ZWECK.....	2
§ 1 Name, Sitz.....	2
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Geschäftsjahr.....	4
II.MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 DLRG-Jugend.....	4
III.RECHTSSTELLUNG DER ORTSGRUPPE UND ORGANE.....	4
§ 6 Rechtsstellung.....	4
§ 7 Organe der Ortsgruppe.....	5
IV.SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
§ 8 Satzungsänderung.....	6
§ 9 Auflösung der Ortsgruppe, Zweckänderung.....	6
§ 10 Inkrafttreten.....	7



I. NAME, SITZ, ZWECK

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die DLRG Landesverband Württemberg - Bezirk Fils e.V. - Ortsgruppe Geislingen/Steige ist eine Untergliederung der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG),
DLRG Landesverband Württemberg e.V. (Landesverband) und
DLRG Bezirk Fils e.V. (Bezirk)

- (2) Die Ortsgruppe besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist ein nicht eingetragener Verein. Gemäß den entsprechenden Vorgaben der Satzung DLRG Landesverband Württemberg e.V.¹ führt sie folgende Bezeichnung:

DLRG Landesverband Württemberg
Bezirk Fils e.V.
Ortsgruppe Geislingen/Steige

(nachstehend nur „Ortsgruppe“ genannt)

- (3) Der Sitz der Ortsgruppe ist Geislingen/Steige.

§ 2 Zweck

- (1) Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
1. Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 2. Förderung des Anfängerschwimmens,
 3. Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Ersthelfern, Sanitätern,
 4. Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen,
 5. Planung, Organisation und Durchführung von Rettungswachdiensten,
 6. Förderung jugendpflegerischer Arbeit,
 7. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen und des Breitensports am, im und auf dem Wasser,
 8. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 9. Zusammenarbeit mit inländischen Organisationen und Institutionen,
 10. Verbreitung des Rettungsgedankens und
 11. die Förderung des Seniorenschwimmens und des Seniorensports am und im Wasser.

Zusätzliche Aufgaben gemäß den entsprechenden Vorgaben der Satzung DLRG Landesverband Württemberg e.V. können durch die Ortsgruppe übernommen werden.

¹ § 6.2 Satzung DLRG Landesverband Württemberg e.V.



- (4) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Die Ortsgruppe darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Ortsgruppe können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Mit dem Eintritt wird die Mitgliedschaft in der DLRG und DLRG Landesverband Württemberg und DLRG Bezirk Fils e.V. mit begründet. Die Mitglieder erkennen deren Satzungen und Ordnungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft einschließlich der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen regelt sich entsprechend der Satzung DLRG Landesverband Württemberg e.V.²

§ 5 DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend Ortsgruppe Geislingen ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der Ortsgruppe bis einschließlich 26 Jahren (nachstehend nur „Jugendgruppe“ genannt).
- (2) Die Jugendgruppe der Ortsgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe dar. Die Jugendgruppe beteiligt sich an den Aufgaben der Ortsgruppe und fördert sie unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
- (3) Arbeit, Aufbau und Zielsetzung der Jugendgruppe regelt sich entsprechend der Satzung DLRG Landesverband Württemberg e.V.³ und entsprechend der Landesjugendordnung in der jeweils geltenden Fassung.

² § 4 Satzung DLRG Landesverband Württemberg e.V.
³ § 7 Satzung DLRG Landesverband Württemberg e.V.



III. RECHTSSTELLUNG DER ORTSGRUPPE UND ORGANE

§ 6 Rechtsstellung

- (1) Die Satzung DLRG Landesverband Württemberg e.V. ist einschließlich der Ausführungsbestimmungen für die Ortsgruppe verbindlich. Sie ist immer dann sinngemäß anzuwenden, wenn diese Satzung keine anderslautende zulässige Regelung enthält.
- (2) Rechtsgeschäfte bedeutenderen Umfangs und Verträge, die eine Dauerverpflichtung enthalten, werden allein von der DLRG Bezirk Fils e.V. abgeschlossen.
- (3) Die Ortsgruppe unterrichtet den Bezirk von Ort und Zeit ihrer Hauptversammlungen und legt ihm die Niederschrift darüber vor. Sie reicht dem Bezirk Jahres- und statistische Berichte, Kassenabschlüsse und Vermögensübersichten unverzüglich ein und entrichtet die an den Bezirk abzuführenden Beitragsanteile termingerecht.
- (4) Der Bezirk ist jederzeit berechtigt, die Ortsgruppe zu überprüfen und in ihre Arbeit und Unterlagen Einsicht zu nehmen.

§ 7 Organe der Ortsgruppe

- (1) Die Organe der Ortsgruppe sind die Hauptversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Hauptversammlung wird alljährlich als Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung DLRG Landesverband Württemberg e.V.⁴ stimmberechtigt. Die Hauptversammlung muss vor der Bezirkstagung liegen. Die Einladung zur Hauptversammlung hat 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse, im Mitteilungsblatt der Stadt Geislingen oder auf der Homepage der Ortsgruppe ergehen.
- (3) Die Hauptversammlung behandelt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Ortsgruppe. Darüber hinaus hat sie insbesondere
 1. die Berichte des Vorstands, auch den Finanzbericht und den Prüfungsbericht der Revisoren entgegenzunehmen,
 2. die Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter, zwei Revisoren und deren Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig,
 3. die Wahl des Vorsitzenden der Jugend und seiner Stellvertreter zu bestätigen,
 4. über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
 5. Feststellung des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres und Bestätigung oder Änderung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 6. über eingegangene Anträge zu beschließen,
 7. die Delegierten zu wählen,
 8. über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Ortsgruppe zu beschließen.
- (4) Für die Beschlussfassung, die Durchführung von Wahlen und die Anfertigung von Niederschriften gilt die Satzung DLRG Landesverband Württemberg e.V.⁵.

⁴ § 4 Satzung DLRG Landesverband Württemberg e.V.

⁵ § 10.1 Satzung DLRG Landesverband Württemberg e.V.



(5) Der Vorstand leitet die Ortsgruppe. Er besteht grundsätzlich aus dem

1. Vorsitzenden,
2. bis zu zwei Stellvertretern des Vorsitzenden,
3. Leiter Wirtschaft und Finanzen,
4. Technischen Leiter,
5. Jugendleiter,
6. Arzt,
7. Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
8. Schriftführer,
9. Materialwart
10. bis zu vier Beisitzer, welche mit bestimmten Aufgaben betraut werden können.

Für die Ämter 3. bis 5. können bis zu zwei stimmberechtigte Stellvertreter gewählt werden.

- (6) Nach Vorstandsbeschluss kann der Vorstand um zusätzliche Ämter erweitert oder reduziert werden. Der Vorstand muss sich zumindest aus den in Abs. 5 Nr. 1, 3 und 4 genannten Funktionsträgern zusammensetzen.
- (7) Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich zu einer Sitzung. Der Vorsitzende oder Stellvertreter lädt die Teilnehmer unter Nennung der Tagesordnungspunkte mindestens eine Woche vor dem Termin per E-Mail ein.
- (8) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Referenten berufen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur in der Hauptversammlung oder einer anderen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei der Einladung zur Haupt- oder Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt Satzungsänderung aufgeführt sein. Die beantragte Satzungsänderung soll im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung bekanntgegeben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall von der Satzung abweichend verfahren, wenn niemand widerspricht.
- (3) Falls sich die Satzung der DLRG Landesverband Württemberg e.V. ändert und damit die Aktualisierung der Fußnoten in dieser Satzung erforderlich wird, kann dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 9 Auflösung der Ortsgruppe, Zweckänderung

- (1) Eine Änderung des Vereinszwecks ohne eine vorherige Änderung des Vereinszwecks des Landesverbandes kann nicht beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gelten die



entsprechenden Vorgaben der Satzung DLRG Landesverband Württemberg e.V.⁶. Für die Abwicklung der Auflösung bestellt die Ortsgruppe Liquidatoren. Diese haben die Liquidation im Einvernehmen mit dem Bezirk durchzuführen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an die DLRG Bezirk Fils e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist am 18. Februar 1994 von der Hauptversammlung der Ortsgruppe beschlossen worden. Sie trat am 18. Februar 1994 in Kraft.
- (2) Sie wurde von der Hauptversammlung der Ortsgruppe am 25.03.2011 geändert und tritt an diesem Datum in Kraft.

Geislingen/Steige, den 25.03.2011

gez.
Oliver Lang
Vorsitzender

⁶ § 10.1 Abs. 4 c) bis e) Satzung DLRG Landesverband Württemberg e.V.

